



Evangelisch-Reformierte Landeskirche
des Kantons Glarus

Herbst-Synode 2023

Donnerstag, 16. November 2023

8.00 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Glarus

Predigt: Pfr. Immanuel Nufer, Obstalden

9.15 Uhr: Verhandlungen im Landratssaal des Rathauses Glarus

Oktober 2023

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus
Wiesli 7
8750 Glarus
T 055 640 26 09
sekretariat@ref-gl.ch
www.ref-gl.ch

Einladung zur Herbst-Synode 2023

Donnerstag, 16. November 2023

8.00 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Glarus

Predigt: Pfr. Immanuel Nufer, Obstalden

9.15 Uhr: Verhandlungen im Landratssaal des Rathauses Glarus

Sehr geehrte Synodale

Wir laden Sie zur ordentlichen Herbst-Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ein. Sie beginnt am Donnerstag, 16. November 2023, um 8.00 Uhr in der Stadtkirche von Glarus. Nach einer Kaffeepause finden die Beratungen um 9.15 Uhr im Landratssaal des Rathauses Glarus statt. Die Synode wird mit einem Mittagessen im Restaurant Glarnerhof unterbrochen oder abgeschlossen.

Geschäftsordnung

- 1. Eröffnung der Herbst-Synode durch den Synodepräsidenten**
- 2. Namensaufruf, Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit**
- 3. Gelübde der Synode-Mitglieder**
- 4. Wahlen**
 - a) Predigerin oder Prediger Herbst-Synode 2024
 - b) Bestätigung Wahl Vize-Dekan
- 5. Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates**

Kenntnisnahme
Referenten: Mitglieder des kantonalen Kirchenrates
- 6. Synodale Kommission «Entschädigungen kantonalen Kirchenrat»**

Mitteilung / Kenntnisnahme
Referent: Andreas Hefti, Synodepräsident
- 7. Änderung Geschäftsreglement der Synode 5/A: Nominationskommission**

Genehmigung / Erlass
Referent: Andreas Hefti, Synodepräsident
- 8. Änderung Kirchenordnung: Wohnsitzpflicht Pfarrpersonen, Art. 173 und Art. 173a**

Genehmigung / Erlass
Referent: Pfr. Sebastian Doll, Kirchenratspräsident
- 9. Budget und Steuerfuss für das Jahr 2024**

Genehmigung
Referent: Daniel Jenny, Quästor

10. Weiteres Vorgehen mit Erkenntnissen aus der Gesprächssynode «Liegenschaften»

Auftragserteilung an den kantonalen Kirchenrat

Referent: Pfr. Sebastian Doll, Kirchenratspräsident

11. Kirchgemeinde Ennenda: Subvention aus dem Baufonds

(Sanierung Pfarrhaus)

Genehmigung

Referent: Patrick Muhl, Kirchenrat Ressort Infrastruktur

12. Kirchgemeinde Ennenda: Subvention aus dem Baufonds

(Sanierung Kirche)

Genehmigung

Referent: Patrick Muhl, Kirchenrat Ressort Infrastruktur

Anhang 1

Protokoll der Frühlings-Synode 2023

Anhang 2

Geschäftsreglement der Synode

Anhang 3

Mitglieder der Synode

Anhang 4

Sitzordnung im Landratssaal des Rathauses

Entschuldigungen

Nach Art. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Synode sind die Mitglieder der Synode, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, gehalten, ihre Entschuldigung vor der jeweiligen Synode schriftlich mitzuteilen. Entschuldigungen richten Sie bitte an:

Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche
Wiesli 7
8750 Glarus
sekretariat@ref-gl.ch

Glarus, im Oktober 2023

Für das Büro der Synode
Der Präsident: Andreas Hefti

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen

Traktandum 6	6
Synodale Kommission «Entschädigungen kantonalen Kirchenrat»	
Traktandum 7	7
Änderung Geschäftsreglement der Synode, 5/A: Nominationskommission	
Traktandum 8	8
Änderung Kirchenordnung: Wohnsitzpflicht Pfarrpersonen, Art. 173 und Art. 173a	
Traktandum 9	11
Budget und Steuerfuss für das Jahr 2024	
Traktandum 10	17
Weiteres Vorgehen mit Erkenntnissen aus der Gesprächssynode «Liegenschaften»	
Traktandum 11	18
Kirchgemeinde Ennenda: Subvention aus dem Baufonds (Sanierung Pfarrhaus)	
Traktandum 12	19
Kirchgemeinde Ennenda: Subvention aus dem Baufonds (Sanierung Kirche)	
Anhang 1	20
Protokoll der Frühlings-Synode 2023	
Anhang 2	33
Geschäftsreglement der Synode	
Anhang 3	39
Mitglieder der Synode	
Anhang 4	42
Sitzordnung im Landratssaal des Rathauses	

Traktandum 6

Synodale Kommission «Entschädigung kantonalen Kirchenrat»

Antrag:

Das Synodebüro beantragt der Synode, zur Behandlung der Vorlage «Entschädigungen kantonalen Kirchenrat» eine vorberatende synodale Kommission einzusetzen.

Begründung

Am 10. November 2022 hat die Synode die Motion «Entschädigungen kantonalen Kirchenrat» an den kantonalen Kirchenrat zur Behandlung überwiesen. Der kantonale Kirchenrat war mit der Überweisung einverstanden und hat die Motion zur Behandlung entgegengenommen.

Es geht darum, die Entschädigungen der Mitglieder des kantonalen Kirchenrates (inkl. Präsidium) generell zu überprüfen und der Synode eine Änderung der davon betroffenen Erlasse vorzuschlagen. Aus heutiger Sicht sind dies die Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge (7/A/2) sowie die Verordnung über Entschädigungen, Sitzungs-, Tagelder und Spesen (7/T/1).

Gemäss Artikel 9 des Geschäftsreglements der Synode, 5/A, kann die Synode zur Vorbereitung von Geschäften von besonderer Tragweite eine zeitlich befristete Kommission einsetzen. Das Büro der Synode setzt die Mitgliederzahl der von der Synode beschlossenen Kommission fest und bestimmt ihre Mitglieder.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

An seiner Retraite vom 23./24. August 2023 hat der kantonale Kirchenrat die überwiesene Motion ausführlich diskutiert. Dabei hat er die möglichen Entschädigungsformen besprochen. Er wird der Synode zu gegebener Zeit einen konkreten Antrag zukommen lassen. Aus heutiger Sicht ist zu Beginn des Jahres 2024 mit dem Antrag des kantonalen Kirchenrates zu rechnen.

Ausführungen und weiteres Vorgehen

Das Synodebüro hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 die Einsetzung einer synodalen Kommission diskutiert. Diese soll die Vorlage des kantonalen Kirchenrates fundiert überprüfen und das Geschäft für eine der nächsten Synoden vorbereiten.

Das Synodebüro sieht die Mitgliederzahl wie folgt vor:

- 5 Mitglieder der Synode (mit Stimmrecht, Art. 9 Abs. 2 Synodenreglement)
- 1 - 2 Delegierte des kantonalen Kirchenrates (ohne Stimmrecht, Art. 9 Abs. 3 Synodenreglement)
- Kirchenratsschreiberin als Protokollführerin (Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 Synodenreglement)

Traktandum 7

Änderung Geschäftsreglement der Synode, 5/A: Nominationskommission

Antrag:

Das Synodenbüro beantragt der Synode, die Änderung des Geschäftsreglements der Synode, 5/A, mit einem neuen Abs. 4 von Art. 7, zu genehmigen.

Bericht aus dem Büro der Synode

Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den kantonalen Kirchenrat gestaltet sich seit mehreren Jahren schwierig. Die Anforderungen und der Zeitaufwand für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates haben in den letzten Jahren zugenommen. Fachwissen und Fachkompetenzen sind unabdingbar zur Erfüllung der vielschichtigen Aufgaben in dieser Behörde.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Kirchgemeinden in der Vergangenheit ihrerseits kaum Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl an der Synode vorgeschlagen haben. Der kantonale Kirchenrat hat neue Mitglieder mehrheitlich selbst rekrutiert, meist mit Mund-zu-Mund Propaganda oder neuerdings mit Inseraten in den Printausgaben der Glarner Zeitungen. Die Suche nach neuen Ratsmitgliedern ist aber nicht Aufgabe dieser Exekutivbehörde.

Eine Nominationskommission soll die Rekrutierung von neuen Mitgliedern des kantonalen Kirchenrats begleiten. Sie könnte die Anforderungsprofile und Fachkompetenzen überprüfen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten evaluieren und der Synode zur Wahl vorschlagen, ohne dass dabei der Eindruck entstehen könnte, der kantonale Kirchenrat suche sich seine Mitglieder selbst aus.

Das Synodenbüro schlägt aber nicht die Bildung einer neuen Kommission vor, wie sie die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) mit der Nominationskommission kennt (vgl. deren Synodenreglement, Art. 10 und 11). Vielmehr soll das Synodenbüro diese Aufgabe übernehmen. Es wird die kandidierenden Personen in der Regel persönlich anhören. Zudem können Fachpersonen beigezogen sowie Referenzen und weitere Auskünfte eingeholt werden.

Vorgängig erfolgt in der Regel eine Ausschreibung im Amtsblatt zudem eventuell in anderen Medien. Die Kirchgemeinden, die Synodalen und weitere Personen können dem Synodenbüro jederzeit Wahlvorschläge unterbreiten. Zum Aufgabenbereich gehört grundsätzlich die Vorbereitung aller Wahlgeschäfte. Erfahrungsgemäss wird aber hauptsächlich die Wahl von Mitgliedern des kantonalen Kirchenrates vorzubereiten sein.

Das Büro der Synode schlägt der Synode folgende Änderung des Geschäftsreglements der Synode, 5/A, vor:

Absatz 4 (neu) von Art. 7 des Geschäftsreglements der Synode (5/A)

⁴ Das Büro der Synode bereitet die Wahlgeschäfte der Synode vor. Es kann den kantonalen Kirchenrat anhören, Fachpersonen beiziehen und Auskünfte von Dritten einholen.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt per sofort in Kraft.

Traktandum 8

Änderung Kirchenordnung: Wohnsitzpflicht Pfarrpersonen, Art. 173 (Anpassung) und Art. 173a (neu)

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Änderungen der Kirchenordnung, 3/A, Art. 173 und Art. 173a, zu genehmigen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Aktuell sind die Glarner Pfarrpersonen verpflichtet, in der von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellten Amtswohnung Wohnsitz zu nehmen, es gilt somit in der Glarner Landeskirche eine Residenzpflicht. Die Mietzinse für die Amtswohnungen hat der kantonale Kirchenrat in einem Reglement festgelegt. Pfarrpersonen in regionalen Diensten sind von dieser Regel ausgenommen.

Das Berufsbild und die Lebensräume haben sich in den letzten 20 Jahren auch für Pfarrerinnen und Pfarrer stark verändert. Verschiedene Landeskirchen haben aus diesem Grund in den vergangenen Jahren die Wohnsitzpflicht resp. die Residenzpflicht gelockert.

Der Pfarrmangel verstärkt dieses Problem noch. Die Residenzpflicht kann die Suche nach neuen Pfarrpersonen zusätzlich erschweren und macht Landeskirchen mit Amtswohnungen in den Kirchgemeinden bei der Stellensuche unattraktiver. Dies gilt im weitesten Sinn auch für die Glarner Landeskirche.

Obwohl in fast allen Glarner Kirchgemeinden Einzelpfarrämter bestehen, wäre eine Öffnung resp. Anpassung der Residenz- und Wohnsitzpflicht ein Schritt in die Zukunft in Bezug auf die Attraktivität der Glarner Pfarrstellen.

Dem örtlichen Kirchenrat muss aber unbedingt das Recht eingeräumt werden, die Pfarrperson vertraglich verpflichten zu können in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen. Dies kann sich auf eine dafür vorgesehene Amtswohnung oder auf eine freigewählte Wohnung beziehen.

Wohnt die Pfarrperson in der Amtswohnung hat sie Anspruch auf den vergünstigten Mietzins gemäss Reglement 7/T/7.

Wohnt die Pfarrperson nicht in der vom örtlichen Kirchenrat bestimmten Amtswohnung, sondern in einer selbst ausgewählten Wohnung (Gemeindegebiet oder Kantonsgebiet), so hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Mietzinsvergünstigung durch die Kirchgemeinde.

Falls sich die Kirchgemeinde trotzdem finanziell an der Miete beteiligen möchte, ist dies Sache der jeweiligen Kirchgemeinde und muss steuerrechtlich auf dem Lohnausweis der Pfarrperson unter Gehaltsnebenleistungen ausgewiesen werden.

Der kantonale Kirchenrat erhofft sich mit dieser flexiblen Lösung der Wohnsitzpflicht eine Stärkung des Arbeitsplatzes Glarnerland für Pfarrerinnen und Pfarrer. Ausserdem bleibt die Autonomie der Kirchgemeinden gewahrt und das Gesamtpaket der Anstellungsbedingungen kann, wenn gewünscht, von den Kirchgemeinden attraktiver und flexibler gestaltet werden.

Bei Annahme der Änderungen in der Kirchenordnung wird der kantonale die im Zusammenhang stehenden Muster-Arbeitsverträge und Reglemente überarbeiten und anpassen.

Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode folgende Gesetzesänderungen vor:

Kapitel I. Kirchgemeinden, 7. Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde, B Pfarrpersonen

Art. 173 Besoldung, Sozialversicherung, Spesen, Anstellungsvertrag

- 1 Die Synode regelt auf dem Verordnungsweg die Besoldung sowie die Sozialversicherung der Pfarrpersonen.
- 2 Der kantonale Kirchenrat regelt:
 - a) aufgehoben
 - b) die Spesenentschädigung, sowie
 - c) die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen. Der kantonale Kirchenrat erstellt einen Musteranstellungsvertrag und ein Pflichtenheft, welche unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen für die Kirchgemeinden verbindlich sind. Der Entwurf des Anstellungsvertrages ist dem kantonalen Kirchenrat zur Stellungnahme zuzustellen.
- 3 aufgehoben
- 4 aufgehoben

Art. 173a Wohnsitzpflicht

- 1 Pfarrpersonen sind verpflichtet, im Kanton Glarus Wohnsitz zu nehmen.
- 2 Der örtliche Kirchenrat kann eine Pfarrperson vertraglich verpflichten, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen. Dies kann sich auf eine dafür vorgesehene Amtswohnung oder auf eine freigeählte Wohnung beziehen.
- 3 Ein vergünstigter Mietzins wird nur für eine von der Kirchgemeinde bestimmte Amtswohnung gewährt.
- 4 Der kantonale Kirchenrat regelt die Miete für die Amtswohnung.

Inkrafttreten

- I. Die Gesetzesänderung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
- II. Die Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a der Kirchenverfassung.

Ausführungen zur Anpassung der Artikel 173 und 173a in der Kirchenordnung 3/A:

	Bisher	Neu	Kommentar
3/A	Art. 173 Besoldung, Sozialversicherung, Abzug für Amtswohnung, Spesen, Anstellungsvertrag 1 Die Synode regelt auf dem Verordnungsweg die Besoldung sowie die Sozialversicherung der Pfarrpersonen. 2 Der kantonale Kirchenrat regelt: a) die Miete für die Amtswohnung in Absprache mit dem Steueramt b) die Spesenentschädigung, sowie c) die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen. Der kantonale Kirchenrat erstellt einen Musteranstellungsvertrag und ein Pflichtenheft, welche unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen für die Kirchgemeinden verbindlich sind. Der Entwurf des Anstellungsvertrages ist dem	Art. 173 Besoldung, Sozialversicherung, Spesen, Anstellungsvertrag 1 Die Synode regelt auf dem Verordnungsweg die Besoldung sowie die Sozialversicherung der Pfarrpersonen. 2 Der kantonale Kirchenrat regelt: a) aufgehoben b) die Spesenentschädigung, sowie c) die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen. Der kantonale Kirchenrat erstellt einen Musteranstellungsvertrag und ein Pflichtenheft, welche unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen für die Kirchgemeinden verbindlich sind. Der Entwurf des Anstellungsvertrages ist dem kantonalen Kirchenrat zur Stellungnahme zuzustellen. 3 aufgehoben	Titel: Abzug für Amtswohnung entfällt Abs. 2: lit. a wird aufgehoben

	kantonalen Kirchenrat zur Stellungnahme zuzustellen. 3 aufgehoben 4 Pfarrpersonen sind verpflichtet, in der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Amtswohnung Wohnsitz zu nehmen.	4 aufgehoben	Abs. 4: wird aufgehoben
3/A	Art. 173a --	Art. 173a Wohnsitzpflicht 1 Pfarrpersonen sind verpflichtet, im Kanton Glarus Wohnsitz zu nehmen. 2 Der örtliche Kirchenrat kann eine Pfarrperson vertraglich verpflichten, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen. Dies kann sich auf eine dafür vorgesehene Amtswohnung oder auf eine freigeählte Wohnung beziehen. 3 Ein vergünstigter Mietzins wird nur für eine von der Kirchgemeinde bestimmte Amtswohnung gewährt. 4 Der kantonale Kirchenrat regelt die Miete für die Amtswohnung.	Neuer Artikel

Traktandum 9

Budget und Steuerfuss für das Jahr 2024

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode die Genehmigung des Budgets 2024 und der Steuersätze für das Jahr 2024.

Steuerfuss 2024

Gestützt auf das Budget 2024 ergeben sich folgende Steuersätze (gleichbleibend wie 2023):

Finanzausgleich Kirchgemeinden	0.30 %
Aufgaben der Landeskirche	1.25 %
Baufonds	<u>0.40 %</u>
Total	1.95 %

Budget 2024

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Durch grössere Projekte im Jahr 2024 erfahren einzelne Kontopositionen höhere Anpassungen gegenüber dem Budget 2023 und der Jahresrechnung 2022. Der kantonale Kirchenrat möchte die Kirchgemeinden und die Landeskirche in der Öffentlichkeit präsenter machen und ein Projekt in der Jugendarbeit lancieren.

Die massgebenden Anpassungen im Budget 2024 zum Budget des Vorjahres sind nachfolgend aufgeführt und erklärt.

AUFWAND

390 Behörden und Verwaltung Landeskirche

390.301.01 KKR-Entschädigungen

Die Entschädigungen des kantonalen Kirchenrates sind gegenüber dem Budget 2023 um CHF 6'000 tiefer angesetzt. Dies infolge einer bestehenden Vakanz im Rat. Es sind Kosten von CHF 65'000 budgetiert.

390.301.22 KKR, diverse Kosten

Gegenüber dem Budget 2023 sind gleich hohe Kosten für das Jahr 2024 vorgesehen.

390.303.01 Löhne Präsidium und Sekretariat

Die Löhne werden der Teuerung angepasst und erfahren eine Erhöhung generell um 3 %. Weiter sind individuelle Lohnerhöhungen vorgesehen. Es sind mit Lohnkosten von CHF 195'000 budgetiert. Gegenüber dem Budget 2023 erhöht sich das Konto um CHF 4'000.

390.310.04 Medien

Gegenüber dem Budget 2023 reduziert sich der geplante Aufwand um CHF 6'000.

390.310.05 Werbung/Inserate

Die Landeskirche plant im Jahr 2025 eine Teilnahme an der Glarner Messe in der Linth-Arena. Für die Vorbereitungsarbeiten werden CHF 7'000 ins Budget eingestellt. Es sind Werbekosten im Umfang von CHF 7'000 vorgesehen.

390.312.01 Anschaffung Bürogeräte, EDV, Archivierung

Die Landeskirche hat Offerten für eine kantonale Mitgliederverwaltung eingeholt, welche sie zusammen mit den Kirchgemeinden im Jahr 2024 realisieren möchte. Für die Archivbereinigung der Landeskirche durch einen professionellen Archivar erhöht sich der Betrag dieses Kontos ebenfalls. Dafür sind Mehrkosten von CHF 45'000 ins Budget eingestellt worden.

In der Kontogruppe 390 werden Aufwendungen von CHF 442'800 veranschlagt, gegenüber dem Budget 2023 ergibt sich eine Erhöhung um CHF 43'600 und gegenüber der Rechnung 2022 eine Erhöhung um rund CHF 88'200.

391 Regionale Dienste, Ständige Aufträge

391.401.01 Löhne Regionale Dienste

Beim Spitalseelsorger sowie bei der Medienverantwortlichen sind eine Erhöhung der Stellenprozente in Diskussion. Beide Erhöhungen sind jedoch noch nicht beschlossen.

Es sind Kosten von CHF 290'000 vorgesehen. Gegenüber dem Budget 2023 ist somit mit höheren Kosten von CHF 24'000 zu rechnen. Darin sind auch die 3% Teuerung und eine individuelle Lohnanpassung budgetiert worden.

391.430.01 Perkos

Durch die vorgesehenen Pensen- und Lohnanpassungen ergeben sich gegenüber dem Budget 2023 höhere Kosten von CHF 3'800.

391.602.03 Glarner Kirche, Kirchenentwicklung

Die direkten Kosten sind für das Jahr 2024 gegenüber dem Budget 2023 um CHF 3'000 tiefer angesetzt.

391.604.02 Kirchenweb

Wie in der Rechnung 2022 sind wieder die tieferen Aufwendungen für das Kirchenweb von CHF 7'000 vorgesehen.

391.605.02 Jugendarbeit der Landeskirche

Im Jahr 2024 ist eine Projektkoordination kantonale Kinder- und Jugendarbeit vorgesehen. Hier sind Kosten für eine einmalige Projektarbeit mit einer Durchführung eines Kinder- und Jugendanlasses von CHF 25'000 vorgesehen. Die Planung steht noch offen, wird jedoch bereits durch die Verantwortlichen der Landeskirche evaluiert. Gegenüber dem Budget 2023 erhöhen sich die Kosten um CHF 23'000.

391.606.01 Kantonale Veranstaltungen

Mit den bereits fest geplanten Anlässen «Kirche Kunterbunt» vom 9. Juni 2024 im Zirkus Mugg in Bet Schwanden, mit Kosten von CHF 5'000, und dem «Fest der Religionen» vom 28. September 2024 in Glarus, mit Kosten von CHF 7'500, erhöht sich das Budget 2024 um CHF 12'500.

In der Kontogruppe 391 werden CHF 472'200 veranschlagt, gegenüber dem Budget 2023 ist dies eine Erhöhung um CHF 46'600.

392 Bildung

392.831.02 Erwachsenenbildung, Behördenweiterbildung

Die fest vorgeschriebene Weiterbildung «Grenzverletzungen» für Pfarrpersonen, Katechetinnen und Behördenmitglieder der Kirchgemeinden ergeben Kosten von CHF 6'500. Auch ist erwünscht, dass

sich das Personal der Landeskirche weiterbildet, daher sind Kosten von CHF 2'000 ins Budget 2024 eingeplant worden.

In der Kontogruppe 392 Bildung werden Kosten von CHF 53'500 veranschlagt, gegenüber dem Budget 2023 ergeben sich CHF 10'500 höhere Ausgaben.

393 Zahlungen an Kirchgemeinden

393.101.02 Kirchgemeinden Finanzausgleich

Der Finanzausgleich wird gemäss den Mitgliederzahlen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) berechnet. Hier sind Ausgaben für das Jahr 2024 von CHF 169'488.95 berechnet worden.

393.101.03 Kirchgemeinden Baufonds

Budgetiert für das Jahr 2024 sind die bereits durch die Synode bewilligten Beitragsgesuche. Sie ergeben Ausgaben aus dem Baufonds von CHF 775'462.

395 Beiträge

395.303.01 Fixe Beiträge

Die berechneten Kosten von CHF 151'000 werden in diesem Konto ausgewiesen.

395.303.02 Variable Beiträge

Der kantonale Kirchenrat beschliesst jeweils bei speziellen Ereignissen (z.B. Katastrophen-Hilfe) Beiträge auszus zahlen, dafür werden CHF 8'000 veranschlagt.

In der Kontogruppe 395 sind Aufwendungen von CHF 159'000 vorgesehen, gegenüber dem Budget 2023 sind dies tiefere Kosten von CHF 33'000.

390 bis 395 Total ordentlicher Aufwand

Der ordentliche Aufwand erhöht sich um CHF 217'200 gegenüber dem Budget 2023. Der höhere Aufwand ergibt sich durch höhere Beiträge an die Kirchgemeinden und Beiträge aus dem Baufonds sowie die weiteren Erhöhungen in den Kontogruppen 390 bis 392 (wie weiter oben begründet).

ERTRAG

396 Vermögens- und Schuldenverwaltung (Aufwand)

396.501.01 Entnahme aus Fonds und Rückstellungen

Durch Entnahmen aus dem Baufonds, dem Finanzausgleich für die Kirchgemeinden, dem kirchlichen Sozialdienst «helppoint», wie die Auflösung der Rückstellung «Reformiert GL», der Rückstellung «Coaching drei Regionen» und der Auflösung Rückstellung «Weiterentwicklung Kirche», ergibt sich ein höherer ausserordentlicher Ertrag von rund CHF 191'000 als im Budget 2023.

Der gesamte ordentliche und ausserordentliche Ertrag wird für das Jahr 2024 mit CHF 641'087 veranschlagt, gegenüber von CHF 389'419 aus dem Budget 2023. Der Ertrag ist somit um CHF 251'668 höher als im Budget 2023.

397 Steuern an die Landeskirche

In den letzten Jahren wurden immer wieder höhere Ertragsüberschüsse erzielt als budgetiert wurden. Gemäss Auskunft der Steuerverwaltung des Kantons Glarus sind im Jahr 2024 mit gleich hohen oder gering tieferen Steuereinnahmen wie im Jahr 2023 zu rechnen. Dies basierend auf den Steuerbeiträgen der Kirchgemeinden an die Landeskirche.

397.101.02-16 Steuern Finanzausgleich (0.30 %)

Mit dem Steuersatz von 0.30 % ist mit Einnahmen von CHF 189'000.00 zu rechnen.

397.102.22-34 Steuern Aufgaben der Landeskirche (1.25 %)

Die Steuern für die Aufgaben der Landeskirche sind im Jahr 2024 mit 1.25 % budgetiert. Es ist mit Steuereinnahmen von CHF 815'000 zu rechnen.

397.103.42-54 Steuern Baufonds (0.40 %)

Beim Baufonds sind die bereits durch die Synode bewilligten Projektkosten von CHF 775'462.00 budgetiert. Bei einem Steuersatz von 0.40 % ist mit Steuereinnahmen von CHF 251'000 zu rechnen. Der Baufonds ist weiterhin stark belastet und aus den Erhebungen der Kirchgemeinden muss mit weiteren Baufondsentnahmen und hohen Finanzierungen gerechnet werden.

Gemäss den Steuersätzen von 1.95 % ist mit Steuerinnahmen von total CHF 1'255'000 zu rechnen.

Fazit Budget 2024

Nach dem budgetierten Gesamtaufwand von CHF 2'072'450.95 und einem budgetierten Ertrag von CHF 2'033'087.82, ist mit einem Verlust von CHF 39'363.13 zu rechnen.

Budget 2024

Konto-Nr.	AUFWAND, Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
390	Behörden und Verwaltung			
390.300.01	Synode, Synodebüro, Synodale Kommissionen	11'668.58	11'000.00	12'000.00
390.301.01	KKR-Entschädigungen	62'753.00	71'000.00	65'000.00
390.301.22	KKR, diverse Kosten	21'305.00	17'000.00	17'000.00
390.302.02	Delegationen, Abordnungen	540.00	4'000.00	2'000.00
390.302.03	Kommissionen	3'270.00	4'000.00	4'000.00
390.303.01	Löhne Präsidium und Sekretariat	177'258.15	191'000.00	195'000.00
390.304.01	Sozialversicherungen Behörden und Verwaltung	12'996.20	15'500.00	15'000.00
390.305.01	Perkos	18'581.20	22'000.00	20'500.00
390.306.02	Krankentaggeld-Versicherung	1'116.80	1'500.00	1'500.00
390.306.03	Unfall-Versicherung	1'931.90	1'900.00	2'000.00
390.306.10	Taggelder von Versicherungen	-2'829.40	0.00	0.00
390.307.01	Übriger Personalaufwand	1'562.10	4'000.00	2'000.00
390.310.02	Büro Verbrauchsmaterial	2'776.50	3'000.00	3'000.00
390.310.03	Porto, Telefon, Internet	2'774.33	1'500.00	3'000.00
390.310.04	Medien	5'517.00	12'000.00	6'000.00
390.310.05	Werbung/Inserate	3'817.75	0.00	14'000.00
390.311.05	Bank- u. Post-Spesen (Finanzaufwand)	989.32	1'000.00	1'000.00
390.312.01	Anschaffung Bürogeräte, EDV, Archivierung	40.45	5'000.00	50'000.00
390.314.01	Sachversicherungen Büro	611.30	700.00	700.00
390.314.02	Haftpflichtversicherung	1'837.50	1'900.00	1'900.00
390.315.01	Miete Büro Wiesli	19'200.00	19'200.00	19'200.00
390.316.01	Strom + Reinigung Büro Wiesli	4'150.35	4'000.00	5'000.00
390.317.01	U + R Büro und Büroeinrichtung	768.05	1'000.00	1'000.00
390.319.01	Beratungsaufwand, juristische Abklärungen	1'942.85	1'000.00	1'000.00
390.320.01	Aufwand Dritter, Gebühren für Leistungen Dritter	0.00	6'000.00	1'000.00
Total	Behörden und Verwaltung	354'578.93	399'200.00	442'800.00
391	Regionale Dienste, Ständige Aufträge			
391.401.01	Löhne Regionale Dienste	268'803.70	266'000.00	290'000.00
391.420.01	Sozialversicherungen Regionale Dienste	24'678.70	26'000.00	26'500.00
391.430.01	Perkos	32'187.00	31'000.00	34'800.00
391.440.07	Teuerungszulagen Rentner	1'510.80	1'600.00	1'600.00
391.450.02	Krankentaggeld-Versicherungen	1'622.90	1'700.00	1'700.00
391.450.03	Unfall-Versicherung	2'924.05	3'300.00	3'300.00
391.460.05	Übriger Personalaufwand	483.90	0.00	500.00
391.480.01	Diverse Kosten Regionale Dienste	11'747.20	12'000.00	12'000.00
391.450.05	Taggelder von Versicherungen	-1'641.80	0.00	0.00
391.490.10	Reformiert GL, Aufwand	42'066.37	50'000.00	43'000.00
391.490.41	Reformiert GL, Ertrag	-10'639.00	-8'000.00	-9'000.00
391.501.02	Asyl- und Flüchtlingswesen	2'500.00	2'500.00	2'500.00
391.502.03	OeME-Kommission, inkl. Beauftragung	5'371.40	5'000.00	5'000.00
391.503.05	Kirche unterwegs	647.30	500.00	800.00
391.504.04	Fachstelle für Schuldenfragen, Glarus	12'000.00	12'000.00	12'000.00
391.505.09	Verschiedene Regionale Aufgaben	0.00	2'000.00	0.00
391.602.03	Glerner Kirche, Kirchenentwicklung	5'888.75	5'000.00	2'000.00
391.602.05	Coaching drei Regionen, Kirchenentwicklung	5'390.52	3'000.00	1'000.00
391.604.02	Kirchenweb	7'000.10	10'000.00	7'000.00
391.605.02	Jugendarbeit der Landeskirche	0.00	2'000.00	25'000.00
391.606.01	Kantonale Veranstaltungen	0.00	0.00	12'500.00
Total	Regionale Dienste, Ständige Aufträge	412'541.89	425'600.00	472'200.00

Konto-Nr.	AUFWAND, Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
392	Bildung			
392.801.02	Kurze Weiterbildungen Pfarrpersonen	1'773.50	2'000.00	3'000.00
392.803.02	Katechetenausbildung, Diverses	2'080.00	5'000.00	3'000.00
392.804.02	Mediothek	5'385.00	3'000.00	3'000.00
392.821.02	Konkordatsrechnung Ausbildung PfarrerInnen a+w, Aus- und Weiterbildung PfarrerInnen	29'700.00	25'000.00	30'000.00
392.822.02	Schweiz	5'137.60	6'000.00	6'000.00
392.831.02	Erwachsenenbildung, Behördenweiterbildung	0.00	2'000.00	8'500.00
Total	Bildung	44'076.10	43'000.00	53'500.00
393	Zahlungen an Kirchgemeinden			
393.101.02	Zahlung Finanzausgleich an KGs	134'490.90	137'419.80	169'488.95
393.101.03	Zahlung Baufonds an KGs	78'147.75	686'000.00	775'462.00
Total	Zahlungen an Kirchgemeinden	212'638.65	823'419.80	944'950.95
395	Beiträge			
395.303.01	Fixe Beiträge	150'480.04	177'000.00	151'000.00
395.303.02	Variable Beiträge	3'900.00	15'000.00	8'000.00
Total	Beiträge	154'380.04	192'000.00	159'000.00
Total	Aufwand	1'178'215.61	1'883'219.80	2'072'450.95
Konto-Nr.	ERTRAG, Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
396	Vermögens- und Schuldenverwaltung			
396.401.01	Zinsertrag aus flüssigen Mitteln	3.05	0.00	5.00
396.402.01	Zinsen und Erträge aus Anlagen	1'873.57	0.00	5'000.00
396.501.01	Entnahme aus Fonds und Rückstellungen	276'641.39	881'419.80	1'072'782.82
396.551.04	Spenden für Behinderten-Pfarramt	6'000.00	0.00	7'500.00
396.551.05	Freiw. Beitrag Spitalseelsorge - Lebensberatung	827.50	0.00	800.00
396.601.01	Einlagen in Fonds und Rückstellungen	-229'710.00	-492'000.00	-445'000.00
Total	Vermögens- und Schuldenverwaltung	55'635.51	389'419.80	641'087.82
397	Steuern der Kirchgemeinden			
397.101.01	Steuern Finanzausgleich	64'774.25	189'000.00	189'000.00
397.102.21	Steuern Landeskirche	809'678.90	860'000.00	815'000.00
397.103.41	Steuern Baufonds	161'935.75	251'000.00	251'000.00
Total	Steuern der Kirchgemeinden	1'036'388.90	1'300'000.00	1'255'000.00
398	Kollekte			
398.381.01	Kollekten Zahlungen	-49'628.66	0.00	0.00
398.481.00	Kollekten Eingang	49'628.66	0.00	0.00
Total	Kollekten	0.00	0.00	0.00
399	Übriger Aufwand / Ertrag			
399.201.01	Ausserordentlicher Aufwand	-6'755.98	0.00	0.00
399.301.01	Ausserordentlicher Ertrag	2'932.20	0.00	0.00
399.301.02	Zlg. der Heinrich Spälty-Stiftung, a.o. Ertrag	96'722.85	93'000.00	97'000.00
399.301.03	Zahlungen für Behinderten-Pfarramt	40'000.00	40'000.00	40'000.00
Total	Übriger Aufwand / Ertrag	132'899.07	133'000.00	137'000.00
Total	Ertrag	1'224'923.48	1'822'419.80	2'033'087.82
390 – 399	Vorschlag (+) / Rückschlag (-)	+ 46'707.84	- 60'800.00	- 39'363.13

Traktandum 10

Weiteres Vorgehen mit Erkenntnissen aus der Gesprächssynode «Liegenschaften»

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, ihm den Auftrag zu erteilen, an den Erkenntnissen aus der Gesprächssynode vom 1. Juni 2023 und dem Liegenschaften-Bericht vom 11. Juni 2022 weiterzuarbeiten, um daraus Arbeitswerkzeuge und Verbindlichkeiten im Bereich Liegenschaften für die Zukunft der Glarner Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden zu schaffen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Am 1. Juni 2023 hat in der Stadtkirche die öffentliche Gesprächssynode zum Thema «Bliibt d'Chilchä im Dorf» stattgefunden. Das Inputreferat von Bau-Experte Michael Hauser, dipl. Architekt, Kirchenpfleger in der Stadt Zürich und Leiter der Fachkommission Städtebau in St. Gallen, lieferte die Basis für die nachfolgende Diskussion von Synodalen und anderen Interessierten.

Die Diskussion hat die verschiedenen Sichtweisen zu den kirchlichen Gebäuden und ihren Nutzungen resp. Neunutzungen hervorgebracht. Es ging darin nicht um konkrete Lösungen, sondern darum, die Bedürfnisse, Anliegen und Erwartungen der gesamten reformierten Bevölkerung in Erfahrung zu bringen und zu hören. Die Gesprächssynode bildete einen guten Startpunkt, um sich der Situation im Glarnerland bewusst zu werden und über die Zukunft vermehrt nachzudenken.

In der Glarner Landeskirche wie auch in anderen Landeskirchen gehen die Zahlen der reformierten Mitglieder stetig zurück. Damit werden auch die finanziellen Mittel der Kirchgemeinden weniger. Die Kirchen, Pfarrhäuser und andere Gebäude müssen aber trotzdem gepflegt und saniert werden. Es braucht Lösungen für die kirchlichen Gebäude, auch wenn mögliche Herausforderungen vielleicht erst in zehn Jahren auftauchen.

Um eine Gesamtübersicht über die kirchlichen Liegenschaften im Glarnerland zu erhalten, hat der kantonale Kirchenrat bereits im Juni 2020 einen Liegenschaften-Bericht bei einer externen und unabhängigen Firma in Auftrag gegeben. Darin wurden alle Gebäude der Kirchgemeinden auf ihren baulichen Zustand und ihre jetzige Nutzung, wie auch die zukünftige Nutzung, analysiert und es wurde eine Kostenschätzung für den Sanierungsaufwand in den kommenden fünf bis zehn Jahren erstellt.

Die vielen komplexen Fragen und Aufgabenstellungen bei den kirchlichen Gebäuden, sei es im Unterhalt, in der Nutzung und in künftigen Sanierungen, sind nicht innerhalb von wenigen Monaten zu lösen. Es braucht längerfristige Diskussionen über eine weiterführende und gewinnbringende Strategie und gemeinsame Überlegungen der Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden und dem kantonalen Kirchenrat.

Dem kantonalen Kirchenrat ist es darum ein dringendes Anliegen, dass die Gebäudefragen in der Glarner Landeskirche weiterhin diskutiert und ernstgenommen werden. Er möchte darum einen verbindlichen Auftrag dafür von der Synode erhalten.

Traktandum 11

Kirchgemeinde Ennenda: Subvention aus dem Baufonds

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, einen Beitrag von maximal CHF 31'733.00 aus dem Baufonds für die Sanierung des Pfarrhauses Ennenda, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1, zu genehmigen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Am 3. Juli 2023 hat die Kirchgemeinde Ennenda ein Gesuch zur Subventionierung für die Sanierung des Unterrichtszimmers im Pfarrhaus Ennenda eingereicht. Der kantonale Kirchenrat hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 13. September 2023 beraten und ist zum Schluss gekommen, dass das Gesuch mit der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1, Art. 1 ff. vereinbar ist. Die Kirchgemeinde Ennenda hat einen Steuerfuss von 10 % und hat daher Anspruch aus dem Baufonds für die Stufen 1 + 2. Vorbehaltlich zum Gesamttotal sind zusätzlich gesprochene Beträge von Gemeinde, Kanton, Bund und Denkmalpflege.

Objekt- und Massnahmenbeschrieb «Sanierung Unterrichtszimmer Pfarrhaus Ennenda»

Durch Feuchtigkeit hat sich der Boden im Unterrichtszimmer des Pfarrhauses Ennenda verworfen. Im Zusammenhang mit einer allfälligen Bodensanierung, möchte man parallel dazu die Akustik im Raum verbessern sowie die Schallübertragung in den darüberliegenden Raum optimieren. Die Decke wird ebenfalls neu erstellt, zwischen den Balken wird ausgedämmt. Abschliessend wird eine Akustikdecke heruntergehängt. Diesbezüglich fallen weitere kleine Arbeiten an: Auswechslung der bestehenden Beleuchtung, Reparaturen an Wänden und eine neue Möblierung (nicht subventioniert).

Kosten und Finanzierung

Bruttokosten des geplanten Bau- oder Sanierungsvorhabens	CHF	85'000
abzüglich Beiträge von Kanton, Bund, Denkmalpflege etc. (noch offen)	CHF	0
Zwischentotal	CHF	85'000

abzüglich Eigenleistung der Kirchgemeinde 30 %	CHF	25'500
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	59'500

Berechnung des Anspruchs der Kirchgemeinde aus dem Baufonds von	CHF	59'500
Subvention aus 1. Stufe (Grundbeitrag, 30 % der beitragsberechtigten Kosten)	CHF	17'850
Subvention aus 2. Stufe (Zusatzbeitrag bei 10 % Steuerfuss)	CHF	13'883

Anspruch aus dem Baufonds	CHF	31'733
----------------------------------	------------	---------------

Verbleibende Kosten für die Kirchgemeinde:

Bruttobaukosten Kirchgemeinde	CHF	85'000
Total Anspruch aus dem Baufonds (Maximalbeitrag)	CHF	31'733
Verbleibende Kosten (die eigenständig zu finanzieren sind)	CHF	53'267

Traktandum 12

Kirchgemeinde Ennenda: Subvention aus dem Baufonds

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, einen Beitrag von maximal CHF 158'293 aus dem Baufonds für die Sanierung der Kirche Ennenda, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1, zu genehmigen.

Bericht des kantonalen Kirchenrates

Am 3. Juli 2023 hat die Kirchgemeinde Ennenda ein Gesuch zur Subventionierung für die Sanierung der Kirche Ennenda eingereicht. Der kantonale Kirchenrat hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 13. September 2023 beraten und ist zum Schluss gekommen, dass das Gesuch mit der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1, Art. 1 ff. vereinbar ist. Die Kirchgemeinde Ennenda hat einen Steuerfuss von 10 % und hat daher Anspruch aus dem Baufonds für die Stufen 1 + 2. Vorbehaltlich zum Gesamttotal sind zusätzlich gesprochene Beträge von Gemeinde, Kanton, Bund und Denkmalpflege.

Objekt- und Massnahmenbeschrieb «Sanierung Innenraum Kirche»

Durch die aufsteigende Feuchtigkeit in der Bodenplatte hat sich das Parkett sichtbar verworfen. An weiteren Bauteilen, wie Wänden und Sitzbänken, sind weitere kausale Schadensbilder sichtbar. Durch das Verwerfen vom Parkett entstehen zudem gefährliche Stolperfallen für Besucherinnen und Besucher. Die tangierenden Bauteile sowie Sitzbänke müssen temporär demontiert werden. In diesem Zusammenhang wird die ohnehin nicht mehr erlaubte elektrische Widerstandsheizung ersetzt. Die Kirche wird vorbildhaft an das Fernwärmenetz der Technischen Betriebe Glarus angeschlossen. Im Zusammenhang mit dieser Sanierung fallen weitere Leistungen an: Pilzschäden an Holzbauteilen behandeln, Stuckaturen reinigen und reparieren sowie die neue Heizung in das Gebäudeautomationssystem konsolidieren. Weiter wird die Beschallungsanlage revidiert und eine Brandmeldeanlage installiert.

Kosten und Finanzierung

Bruttokosten des geplanten Bau- oder Sanierungsvorhabens	CHF	424'000
abzüglich Beiträge von Kanton, Bund, Denkmalpflege etc. (noch offen)	CHF	0
Zwischentotal	CHF	424'000

abzüglich Eigenleistung der Kirchgemeinde 30 %	CHF	127'200
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	296'800

Berechnung des Anspruchs der Kirchgemeinde aus dem Baufonds von	CHF	296'800
Subvention aus 1. Stufe (Grundbeitrag, 30 % der beitragsberechtigten Kosten)	CHF	89'040
Subvention aus 2. Stufe (Zusatzbeitrag bei 10 % Steuerfuss)	CHF	69'253

Anspruch aus dem Baufonds	CHF	158'293
----------------------------------	------------	----------------

Verbleibende Kosten für die Kirchgemeinde:		
Bruttobaukosten Kirchgemeinde	CHF	424'000
Total Anspruch aus dem Baufonds (Maximalbeitrag)	CHF	158'293
Verbleibende Kosten (die eigenständig zu finanzieren sind)	CHF	265'707



Protokoll der Frühlings-Synode 2023 (Amtsdauer 2022 – 2026)

Donnerstag, 1. Juni 2023

17.00 Uhr: Verhandlungen in der Stadtkirche Glarus

18.00 Uhr: Gesprächssynode zum Thema «Bliibt d'Chilchä im Dorf?»

1. Eröffnung der Synode durch den Synodepräsidenten

- a) Einstimmung: Kurze Andacht durch Dekan Pfr. Peter Hofmann.
- b) Synodepräsident Andreas Hefti eröffnet die Synode mit einer kurzen Ansprache (vgl. Anhang).
- c) Geschäftsordnung: Die Synodalen haben die Einladung zur Versammlung rechtzeitig erhalten.
- d) Traktandenliste: Synodepräsident Andreas Hefti stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Es gibt keine Einwände zur zugestellten Traktandenliste, sie gilt somit als genehmigt.
- e) Parlamentarische Vorstösse: Es werden keine parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

2. Namensaufruf, Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit

Als Mitglied der Synode ist per 1. April 2023 Pfr. Beat Wüthrich, infolge Pensionierung, zurückgetreten. Pfrn. Andrea Rhyner-Funk, Elm, ist als Vizedekanin zurückgetreten. Der Präsident verdankt ihr Wirken.

Die Erfassung durch die Stimmenzähler beim Eingang ergibt folgende Präsenz:

50 Anwesende, 8 Entschuldigungen:

- Landammann Benjamin Mühlemann, Mollis
- Pfrn. Andrea Rhyner-Funk, Elm
- Denise Bischofberger, Niederurnen
- Hansueli Knobel, Sool
- Pfrn. Martina Hausheer-Kaufmann, Niederurnen
- Ivan Aebli, Glarus
- Mathias Nobs, Ennenda
- Regula Meier, Braunwald

Beschlussfähigkeit: Mit 50 anwesenden Synodalen ist die Synode beschlussfähig. Das absolute Mehr beträgt 26 Stimmen.

3. Gelübde der Synodenmitglieder

Der Synodepräsident, Andreas Hefti, nimmt das Gelübde derjenigen Synodalen ab, die an der Herbst-Synode 2022 ihr Gelübde nicht leisten konnten. Es sind dies:

- Landesstatthalter Kaspar Becker, Ennenda
- Pfr. Daniel Zubler, Glarus
- Elisabeth Fischli, Niederurnen
- Ruth Kälin, Mollis
- Frank Gross, Netstal
- Ulrich Fäs, Mitlödi

Die folgenden Synodalen werden an der nächsten Herbst-Synode 2023 ihr Gelübde ablegen:

- Ivan Aebli, Glarus
- Mathias Nobs, Ennenda
- Regula Meier, Braunwald

4. Wahlen

Wahl eines Mitgliedes in den kantonalen Kirchenrat
Es sind keine Kandidaturen eingegangen.

Wahl: Es findet keine Wahl statt.

5. Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates

Pfr. Sebastian Doll, Präsident, teilt mit:

- Sachwalterschaften
- Dialog der Religionsgemeinschaften

Daniel Jenny, Quästor, teilt mit:

- Mandat Vermögensverwaltung Landeskirche

Barbara Hefti, Kirchenrätin Ressort Bildung und Bildung, teilt mit:

- Projektkoordination Kinder- und Jugendarbeit
- Religionsunterricht Kantonsschule
- Ökumenischer Religionsunterricht

Irene Spälti, Kirchenrätin Ressort Kommunikation, teilt mit:

- Kommunikationskanäle Landeskirche
- «ReformiertGL» online
- Arbeitsgruppe Kirche und Tourismus

Patrick Muhl, Kirchenrat Ressort Infrastruktur, teilt mit:

- Neue Baufonds-Verordnung

Susanna Graf, Kirchenrätin Ressort Gesellschaft und Oekumene, teilt mit:

- Beauftragung «Kirche unterwegs»

Die Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates wurden am 25. Mai 2023 den Synodalen per Mail zugeschickt.

Die ausführlichen Mitteilungen sind im Anhang dieses Protokolls zu finden.

6. Rechenschaftsberichte 2022

Anträge:

- a) Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, den Rechenschaftsbericht 2022 zu genehmigen.
- b) Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Synode, den Rechenschaftsbericht 2022 des kantonalen Kirchenrates und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen.

a) Bericht des kantonalen Kirchenrates

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll und die Kirchenratsmitglieder haben zum Rechenschaftsbericht keine Ergänzungen.

Eintreten zu «Rechenschaftsbericht der Ressorts»

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung/Diskussion zum «Rechenschaftsbericht der Ressorts»:

Das Wort wird nicht verlangt.

b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Eintreten zu «Bericht der Geschäftsprüfungskommission»:

Eintreten ist obligatorisch.

Hans Heinrich Hefti, Präsident Geschäftsprüfungskommission:

Sehr geehrter Herr Synodepräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonalkirchenräte

Geschätzte Synodale

Es ist das Anliegen der Geschäftsprüfungskommission, aus den Erfahrungen im Geschäftsjahr 2022 an dieser Stelle dem kantonalen Kirchenrat folgenden Rat mit auf den Weg geben:

Weniger ist mehr!

Wir sind mitten in fordernden und herausfordernden Zeiten. Und wenn ich den Faden mit den Themen unserer Frühjahrssynode und der nachfolgenden Gesprächssynode aufnehme, wird das in nächster Zeit auch weiter so bleiben.

Noch nie standen gleichzeitig drei Kirchgemeinden unter einer Sachwalterschaft. Alle diese Kirchgemeinden befinden sich in Glarus Nord und so liegt es auf der Hand, dass der Kirchenkreis als «vierte Kirchgemeinde» auch einer Sachwalterschaft unterstellt werden musste.

Schon die Aufsichtstätigkeit allein über diese vier Körperschaften bindet personelle Ressourcen des kantonalen Kirchenrates. Da bleibt wohl oder weh nicht mehr viel Zeit übrig, um angefangene Projekte fertigzustellen. Es besteht durchaus die Gefahr, dass die Wichtigkeit einzelner Projekte ursprünglich angedacht, später jedoch aus aktuellem Anlass auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Wenn wir die Dynamik unserer heutigen Zeit verfolgen, findet sich immer ein aktueller Grund ein angefangenes Thema zu verlassen, um sich einem neuen Thema zu widmen.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem kantonalen Kirchenrat, zukünftig eine dynamische Zielliste zu führen, wo die laufenden Projekte aufgeführt und der Status an den monatlichen Sitzungen verfolgt wird. Ansonsten läuft der kantonale Kirchenrat in Gefahr, dass wichtige Projekte wegen noch wichtigeren oder einfach aus aktuellem Anlass verschoben und später vergessen werden. Denn im Ausreden finden ist der Mensch von Natur aus ein wahrer Meister! Überlädt Euren Wagen nicht!

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission empfehle ich, den Rechenschaftsbericht 2022 des kantonalen Kirchenrates und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen.

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Er nimmt Stellung zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Die ausführliche Wortmeldung ist im Anhang dieses Protokolls zu finden.

Detailberatung/Diskussion zum «Bericht der Geschäftsprüfungskommission»:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht 2022 des kantonalen Kirchenrates sowie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2022 mit eindeutigem Mehr.

Der Synodepräsident, Andreas Hefti, dankt dem kantonalen Kirchenrat für dessen Exekutivarbeit während des vergangenen Jahres und der Geschäftsprüfungskommission dankt er für ihre gewissenhafte Aufsichtsarbeit.

7. Legislaturziele Amtsperiode 2022 – 2026*Antrag:*

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Legislaturziele der Amtsperiode 2022 – 2026 zu genehmigen.

Eintreten zu «Legislaturziele Amtsperiode 2022 – 2026»

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung/Diskussion zu «Legislaturziele Amtsperiode 2022 – 2026

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

Die Synode genehmigt die Legislaturziele der Amtsperiode 2022 – 2026 des kantonalen Kirchenrates mit eindeutigem Mehr.

8. Abschlussbericht Kirchentag 2022*Antrag:*

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, den Abschlussbericht des kantonalen ökumenischen Kirchentages 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Eintreten zu «Abschlussbericht Kirchentag 2022»

Die Versammlung beschliesst eintreten.

Detailberatung/Diskussion zu «Abschlussbericht Kirchentag 2022»

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

Die Synode nimmt den Abschlussbericht des kantonalen ökumenischen Kirchentages 2022 zur Kenntnis.

9. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2022*Einführung durch Quästor Daniel Jenny:*

Die Jahresrechnung 2022 schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 1'178'215.61 und einem Ertrag von CHF 1'224'923.48 ab. Somit wurde ein Gewinn von CHF 46'707.87 erzielt. Gemäss Weisungen über das Rechnungswesen, 7/T/10, wird der Überschuss dem Eigenkapital gutgeschrieben. Budgetiert wurde ein Gewinn von CHF 48'254.00.

Jahresrechnung, abgeschlossen per 31.12.2022

Ertrag	CHF	1'224'923.48
Aufwand	CHF	1'178'215.61
Vorschlag	CHF	46'707.87

Die Steuereinnahmen belaufen sich auf CHF 1'036'388.90 und sind um CHF 98'611 tiefer ausgefallen als budgetiert.

Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2022 CHF 1'808'268.20 und die Bilanzsumme beläuft sich auf CHF 4'514'000.93.

Fondsrechnungen, abgeschlossen per 31.12.2022

1. Fonds für kirchliche Bauten (Baufonds)	CHF	1'399'840.25
2. Fonds für Finanzausgleich	CHF	312'577.50
3. Fonds Protestantische Solidarität Schweiz, Sektion GL	CHF	14'068.85
4. Fonds KSD helpoint	CHF	16'510.69
5. Evangelischer Nothilfe- und Reservefonds	CHF	286'719.45
6. Fonds für Härtefälle	CHF	148'761.55
7. Fonds für Diakonie	CHF	164'538.11

Die Ein- und Auslagen der einzelnen Fonds können dem Synode-Memorial entnommen werden.

Kollektenübersicht 2022

Wie aus der Kollektenübersicht zu entnehmen ist, haben sich die Spendengelder des Jahres 2021 wieder von CHF 106'889 auf CHF 120'308 erhöht, dies ist erfreulich.

Reformierte Bevölkerung 2022

Die reformierte Bevölkerung hat per 31.12.2022 insgesamt 12'673 Mitglieder betragen und ist damit um 191 Personen geschrumpft (12'864 Personen Jahr 2021).

Die Revisorin Ruth Kälin, Mollis, und der Revisor Felix Lehner, Glarus, nehmen nicht mündlich Stellung zum Revisorenbericht.

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen und damit der Verwaltung, den Revisoren und dem kantonalen Kirchenrat Entlastung zu erteilen sowie den Revisionsbericht 2022 und die Kollektenübersicht 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Eintreten zu «Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2022»

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2022 mit eindeutigem Mehr. Sie nimmt den Revisorenbericht 2022 und die Kollektenübersicht 2022 zur Kenntnis. Sie erteilt damit der Verwaltung, den Revisoren und dem kantonalen Kirchenrat Entlastung.

10. Kirchgemeinde Mollis-Näfels: Subvention aus dem Baufonds

Einführung durch Kirchenrat Patrick Muhl:

Am 27. Januar 2023 hat die Kirchgemeinde Mollis-Näfels ein Gesuch zur Subventionierung für die brandschutztechnische Sanierung des Kirchgemeindehauses Mollis eingereicht. Der kantonale Kirchenrat hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 8. Februar 2023 beraten und ist zum Schluss gekommen, dass das Gesuch mit der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1, Art. 1 ff. vereinbar ist. Die Kirchgemeinde Mollis-Näfels hat einen Steuerfuss von 8 % und hat daher Anspruch aus dem Baufonds auf Stufe 1. Vorbehalten zum Gesamttotal sind zu-

sätzlich gesprochene Beträge von Gemeinde, Kanton, Bund und Denkmalpflege. Weitere Details sind dem Memorial zu entnehmen.

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, einen Beitrag von maximal CHF 17'564.00 aus dem Baufonds für die brandschutztechnische Sanierung des Kirchgemeindehauses Mollis, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1, zu genehmigen.

Eintreten zu «Subvention aus dem Baufonds»:

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 17'564.00 aus dem Baufonds, für die brandschutztechnische Sanierung des Kirchgemeindehauses Mollis, mit eindeutigen Mehr.

11. Kirchgemeinde Kerenzen: Subvention aus dem Baufonds

Einführung durch Kirchenrat Patrick Muhl:

Am 27. März 2023 hat die Kirchgemeinde Kerenzen ein Gesuch zur Subventionierung für die Glockenrevision der Kirche Mühlehorn eingereicht. Der kantonale Kirchenrat hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 5. April 2023 beraten und ist zum Schluss gekommen, dass das Gesuch mit der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1, Art. 1 ff. vereinbar ist. Die Kirchgemeinde Kerenzen hat einen Steuerfuss von 8 % und hat daher Anspruch aus dem Baufonds auf Stufe 1. Vorbehalten zum Gesamttotal sind zusätzlich gesprochene Beträge von Gemeinde, Kanton, Bund und Denkmalpflege. Weitere Details sind dem Memorial zu entnehmen.

Antrag:

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, einen Beitrag von maximal CHF 16'810.00 aus dem Baufonds für die Glockenrevision der Kirche Mühlehorn, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1, zu genehmigen.

Eintreten zu «Subvention aus dem Baufonds»:

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss:

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 16'810.00 aus dem Baufonds, für die Glockenrevision der Kirche Mühlehorn, mit eindeutigen Mehr.

12. Gesprächssynode «Bliibt d'Chilchä im Dorf»

Nach einer Pause beginnt die für jedermann offene Gesprächssynode mit einer Einleitung durch Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll. Anschliessend richtet Pfrn. Rita Famos, Präsidentin der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz, ein Grusswort an das nun erweiterte Publikum. Das Inputreferat hält Michael Hauser. Er ist Kirchenpfleger in der Kirchgemeinde Zürich und ehemaliger Stadtplaner in Winterthur, sowie studierter Architekt. Er referiert über die Entwicklung sowie über Neunutzungen kirchlicher Liegenschaften in der Stadt Zürich und zieht Vergleiche ins Glarnerland.

Im zweiten Teil der Gesprächssynode haben alle Anwesenden die Gelegenheit, an der moderierten Diskussion zu den kirchlichen Liegenschaften im Kanton Glarus teilzunehmen. Ein angeregter Austausch entsteht. Dabei werden von den vielen Rednerinnen und Rednern verschiedene Sichtweisen dargelegt.

Die Diskussion der Gesprächssynode wird nicht protokolliert, sondern es werden lediglich in einer Gesprächsnotiz die Wortmeldungen erfasst (keine personenbezogenen Aussagen).

13. Abschluss

Dank

Synodepräsident Andreas Hefti dankt:

- den Synodalen für die Präsenz
- dem kantonalen Kirchenrat für die Vorbereitung
- dem Sekretariat der Landeskirche für die Organisation und das Verfassen des Protokolls
- dem Kirchenrat Glarus-Riedern für die zur Verfügungstellung der Stadtkirche
- dem Sigristen-Team der Kirchgemeinde Glarus-Riedern für die Bereitstellung der Infrastruktur
- dem Kirchenrat Netstal für die Durchführung der Vorsynode

Nächste Termine

Montag, 23. Oktober 2023: Präsidentenkonferenz, Mitlödi

Mittwoch, 8. November 2023: Vorsynode, Netstal

Donnerstag, 16. November 2023: Herbst-Synode, Glarus

Glarus, 1. Juni 2023

Für das Protokoll:

Andreas Hefti
Synodepräsident

Sandra Felber
Kirchenratsschreiberin



Anhang zum Protokoll der Frühlings-Synode 2023

Donnerstag, 1. Juni 2023

Traktandum 1 Eröffnung der Synode

Andreas Hefti, Synodepräsident:

Zur heutigen Frühlingsynode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus begrüsse ich Sie herzlich. Wir tagen heute in der Stadtkirche Glarus.

«Die Kirche bleibt im Dorf.»

Diese Redewendung hat am Ende des Satzes normalerweise einen Punkt. Die Kirche, ein Sinnbild für die Mitte, soll dort bleiben, wo sie schon immer war. Man soll nicht übertreiben und nicht über das Ziel hinausschiessen.

Heute hat der Satz aber ein Fragezeichen am Ende: Bleibt die Kirche im Dorf? Wir wollen uns in der Gesprächssynode Gedanken machen über die Zukunft unserer kirchlichen Gebäude.

«Die Kirche ums Dorf tragen» ist eine andere Redewendung. Sie bedeutet umständlich oder gar verkehrt handeln, einen unnötigen Umweg einschlagen.

Soll also die Kirche im Dorf bleiben, dürfen wird sie nicht zu lange ums Dorf tragen. Punkt.

Unser Dekan, Pfarrer Peter Hofmann, stimmt uns auf die Synode ein.

Pfr. Peter Hofmann, Dekan:

Herr Synodepräsident, liebe Synodale!

Danke für die Worterteilung.

Zur Einstimmung in die Frühlings-Synode hören wir einen geistlichen Text von Pfarrerin Christine Schmid-Grob, Volketswil. Ich entnehme ihn dem Abreisskalender «Täglich mit Gott» vom vergangenen 9. Mai 2023.

Sie hüpf und springt, die Freude Gottes, in den hohen Gräsern und verstohlen unter der Trauerweide. Sie versteckt sich und blickt hervor hinter dem dicken Baumstamm, läuft über den Teich und verschwindet im Schattenduster, scheinbar besiegt von der Schwermut der Welt.

Doch nein, dort hüpf sie und springt, die ewige Jugend Gottes, am Randstein entlang, am Flussufer, schlüpft zwischen den Autos vorbei, tänzelt auf Antennen.

Du, Gott allezeit und allerorten ewig neu, immer aufs Neue zu entdecken wie der Frühling, und nie entdeckt in Ewigkeit. Sie hüpf und springt, die tolle Verheissung Gottes, springt aus Gräbern, klingt von Auferstehung und Hallelujagesang.

Sie entspringt in unseren Herzen, diesen Gräbern der Hoffnung, diesen Teichen der Schwermut, und bringt uns zum Lachen, die Jugend Gottes, das Kindergesicht, das oft sich versteckt, um uns jäh zu erschrecken mit dem Freudenschrei, mit dem strahlenden Anblick.

Gott, jugendlich und jung empfunden und reflektiert. Mir gefällt die Vorstellung, diesen Gedanken weiter nachzugehen. Auch und gerade, wenn es um Kirchenentwicklung geht.

Die Freude Gottes blickt hervor
und verschwindet
Doch nein,
dort hüpf sie
die ewige Jugend Gottes

Ich wünsche Ihnen – und mir – eine gute Frühlings-Synode.

Traktandum 5

Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates (Vollständige Fassung)

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll, Ressort Präsidium:

Sachwalterschaften

Bereits seit Sommer/Herbst 2022 bestehen Sachwalterschaften in den Kirchgemeinden Mollis-Näfels und Bilten-Schänis. Neu sind ab 1. Januar 2023 auch die Sachwalterschaften in der Kirchgemeinde Kerenzen und im Kirchenkreis Glarus Nord dazugekommen. Für den kantonalen Kirchenrat und die Kirchenratsschreiberin sind die Einrichtung und die Führung von Sachwalterschaften sehr zeitintensiv. Es ist zu hoffen, dass die aktuell vier Sachwalterschaften in Glarus Nord bald beendet werden können und wieder handlungs- und beschlussfähige Gremien zur Verfügung stehen. Bei Interesse von Kirchgemeindemitgliedern an einer Wahl in die örtlichen Kirchenräte wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Sachwalter.

Dialog der Religionsgemeinschaften

Seit August 2020 finden wieder jährliche Treffen der Religionsgemeinschaften statt. Dieser interreligiöse Dialog wird von den Leitenden aus den verschiedenen Religionsgemeinschaften (Reformierte, Katholiken, Muslime, Buddhisten, Freikirchen) sehr geschätzt. Auch der Kanton Glarus ist interessiert an der Vernetzung der Religionsgemeinschaften und unterstützt diesen Dialog jeweils mit der aktiven Teilnahme an den Treffen durch Regierungsrat Markus Heer. Um die verschiedenen Religionsgemeinschaften im Kanton Glarus sichtbarer zu machen, wird am 28./29. September 2024 ein Fest der Religionen geplant. Im Fest-OK sind von reformierter Seite Kirchenrätin Susanna Graf und Pfrn. Dagmar Doll vertreten.

Kirchenrat Daniel Jenny, Ressort Finanzen:

Mandat Vermögensverwaltung Landeskirche

Seit dem Verkauf der Liegenschaft «Wiesli», im Jahr 2008, wurde der damals erzielte Verkaufserlös in einem Anlagemandat durch die UBS AG verwaltet. Im vergangenen Jahr musste ein nicht realisierter Vermögensverlust von 18.67 % hingenommen werden. Der kantonale Kirchenrat hat mit den Verantwortlichen der UBS AG verschiedene Gespräche geführt und verschiedene Möglichkeiten für die Weiterführung der Vermögensanlagen verglichen. Weiter wurden die im Depot befindenden Titel durch die Fritz Jakober Vermögensverwaltungs AG auf Optimierungen geprüft. Zusammen mit dem kantonalen Kirchenrat wurde eine neue Anlagestrategie ausgearbeitet. Nachdem die beiden Vermögensverwalter je zwei voneinander unabhängige Anlagestrategien ausgearbeitet hatten und diese dem kantonalen Kirchenrat vorgestellt hatten, entschied sich der kantonale Kirchenrat, das Vermögensverwaltungsmandat bei der UBS AG per sofort zu beenden. Gleichzeitig wurde entschieden, das Mandat der Vermögensverwaltung der Fritz Jakober Vermögensverwaltungs AG zu erteilen. Leider zeigte sich schon bald, dass die sich im Vermögensverwaltungsmandat der UBS AG befindenden Titel nicht einfach auf

die neue Depotbank übertragen werden konnten. Der Transfer wird bis Ende Juni 2023 abgeschlossen sein. Mit Fritz Jakober Vermögensverwaltungs AG konnte ein tieferer Mandatspreis ausgehandelt werden, das Depot wird zu günstigen Konditionen bei der Glarner Kantonalbank geführt werden. Die Kundenbeziehung bei der UBS AG bleibt weiterhin bestehen. Seit April 2023 werden wieder Zinsen für Termingelder angeboten. Aus diesem Grund hat die Landeskirche eine Liquiditätsplanung eingeführt, somit können die flüssigen Mittel kurzfristig in Termingeldanlagen investiert werden und so Zinserträge daraus erwirtschaftet werden.

Kirchenrätin Barbara Hefti, Ressort Bildung und Diakonie:

Projektkoordination Kinder- und Jugendarbeit

An der Präsidentenkonferenz 2022 hat eine rege Diskussion stattgefunden, dass die Kinder- und Jugendarbeit, ausgenommen der Religionsunterricht, in allen Kirchgemeinden im Kanton einen hohen Stellenwert hat, aber aus den unterschiedlichsten Gründen selten erfolgreich geleistet werden kann. Die anwesenden Präsidentinnen und Präsidenten waren sich einig, dass eine koordinierte Kinder- und Jugendarbeit wünschenswert wäre. Leider hat sich niemand verbindlich dazu bereit erklärt, eine entsprechende Projektkoordination zu übernehmen. Kirchenratspräsident Sebastian Doll hat verschiedene Personen bezüglich der Übernahme der Projektkoordination für den Aufbau der kantonalen Kinder- und Jugendarbeit angefragt. Johanna Göring hatte sich daraufhin bereit erklärt, diese Aufgabe ab Februar 2023 zu übernehmen. In der Zwischenzeit hat sie Gespräche mit den Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden geführt. Eine Zusammenfassung dieser Gespräche wird bis Mitte Jahr vorliegen. Leider kann Johanna Göring, infolge anderer Verpflichtungen, die Projektkoordination ab August 2023 nicht mehr leisten. Der kantonale Kirchenrat sucht dringend eine Persönlichkeit, die dieses Mandat übernehmen möchte. Als Medienverantwortliche wird Johanna Göring weiterhin im Dienst der Landeskirche stehen.

Religionsunterricht Kantonsschule

Am 10. Januar 2023 hat Pfr. Peter Hofmann seine Kündigung als Lehrperson des Religionsunterrichts an der Kantonsschule Glarus per Ende Schuljahr 2022/2023 eingereicht. Der kantonale Kirchenrat hat, mit Beschluss vom 15. März 2023, Pfrn. Iris Lustenberger, als neue Beauftragte für den Religionsunterricht an der Kantonsschule eingestellt. Sie beginnt ihre Tätigkeit an der Kantonsschule am 14. August 2023. Die Beauftragung beinhaltet 1 Wochenlektion an der 1. Klasse der Kantonsschule.

Ökumenischer Religionsunterricht

Am 5. April 2023 hat der kantonale Kirchenrat der Kirchgemeinde Glarus-Riedern die Projektbewilligung für den ökumenischen Religionsunterricht an der 1. und 2. Primarklasse erteilt. Die Kirchgemeinde Glarus-Riedern ist somit bereits die zweite Kirchgemeinde, nach Grosstal, die mit einem solchen Projekt neue Wege im Religionsunterricht geht.

Kirchenrätin Irene Spälti, Ressort Kommunikation

Kommunikationskanäle Landeskirche

Die Landeskirche Glarus hat ihre Kommunikationskanäle um einen Instagram-Account erweitert. Regelmässig werden seit einiger Zeit Informationen aus der Landeskirche auf Social Media gepostet. Dies soll gezielt auch jüngere und kirchenferne Menschen im Kanton Glarus ansprechen.

«Reformiert GL» Online

Zusätzlich zur Zeitschrift «Reformiert GL» hat die Landeskirche seit Jahren eine Kooperationsvereinbarung mit dem interkantonalen Kirchenboten. Zusammen betreiben die Landeskirchen St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Glarus eine Online-Plattform mit redaktionellen Beiträgen aus den jeweiligen Mitgliedkirchen. Im Frühling 2023 hat nun ein Relaunch der Webseite <https://www.reformiert-gl.ch/> stattgefunden. Neu sind dort auch die «Denkpausen» der Glarner Pfarrpersonen aufgeschaltet (#denkpause).

Arbeitsgruppe Kirche und Tourismus

Kirchenrätin Irene Spälti leitet die im Jahr 2022 gegründete Arbeitsgruppe Kirche und Tourismus. Es handelt sich dabei um eine ökumenische Arbeitsgruppe (reformiert und katholisch). Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die beiden Tätigkeitsbereiche miteinander zu verknüpfen und sich zu vernetzen. Als erstes Projekt ist in Zusammenarbeit mit Visit Glarnerland eine Reportage im neuen Glarnerland Magazin über die Übernachtungsmöglichkeiten im Kirchturm Braunwald und in der Mühle am Diesbachfall entstanden. Das Glarnerland Magazin liegt in verschiedenen Kirchgemeinden und im Glarussell zum Mitnehmen auf.

Kirchenrat Patrick Muhl, Ressort Infrastruktur:

Neue Baufonds-Verordnung

Nachdem die Herbst-Synode am 10. November 2022 der neuen Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1, zugestimmt hat, ist die Verordnung am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Fristgerecht auf dieses Datum ist auch das neue Gesuchformular sowie eine entsprechende Wegleitung auf der Homepage der Landeskirche unter <https://www.ref-gl.ch/formulare> abrufbar.

Kirchenrätin Susanna Graf, Ressort Gesellschaft und Oekumene:

Beauftragung «Kirche unterwegs»

Gemäss Verordnung über den Umfang und Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge, 7/A/2, ist «Kirche unterwegs» als ständiger Auftrag definiert. Mit dem Weggang von Pfrn. Christina Brüll aus dem kantonalen Kirchenrat musste sowohl die Gesamtverantwortung wie auch die Beauftragung neu geregelt werden. Die Beauftragung von «Kirche unterwegs» beinhaltet jährlich die Durchführung von 1 – 2 kantonalen Gottesdiensten, deren Vorbereitung und das Coaching des mitwirkenden Freiwilligen-Teams. Der kantonale Kirchenrat hat, mit Beschluss vom 8. Februar 2023, für die Beauftragung von «Kirche unterwegs» Pfrn. Dagmar Doll, Glarus, verpflichtet. Die Gesamtverantwortung für Kirche unterwegs wird im kantonalen Kirchenrat neu durch Kirchenrätin Susanna Graf wahrgenommen. Die Gottesdienste «Kirche unterwegs» im Jahr 2023 finden am 22. Oktober in der Reformierten Kirche Niederurnen und am 29. Oktober in der Reformierten Kirche Linthal statt.

Traktandum 6

Rechenschaftsberichte 2022

Stellungnahme kantonalen Kirchenrat zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kirchenratspräsident Pfr. Sebastian Doll:

Vorbemerkung

Der kantonale Kirchenrat dank der Geschäftsprüfungskommission herzlich für ihre engagierte und sorgfältige Arbeit und den mit konstruktiver Kritik versehenen Bericht 2022. Ebenso bedankt sich der kantonale Kirchenrat für die wertschätzenden und förderlichen Gespräche. Der kantonale Kirchenrat hat den Bericht positiv zur Kenntnis genommen.

Organisatorisches

Zum Zeitpunkt der Verfassung der Antwort ist das Ressort Theologie und Seelsorge weiterhin unbesetzt und eine Neubesetzung nicht in Sicht. Die wichtigsten Aufgaben aus dem Ressort wurden verteilt. Ein Teil blieb beim Präsidenten (vorheriger Ressortinhaber). Die sehr wichtige Vertretung im Konkordat nimmt Dekan Pfr. Peter Hofmann wahr. Leider bleibt die Leitung der Theologischen Kommission vakant. Somit ist die Kommission zurzeit nicht aktiv.

Der kantonale Kirchenrat bedankt sich für die wertschätzende Wahrnehmung der gestiegenen Arbeitsbelastung durch die Sachwalterschaften. Ein besonderes Dankeschön geht an die Ratsschreiberin, ohne deren Engagement und Zeitaufwand die Bewältigung der verschiedenen und anspruchsvollen Aufgaben nicht möglich wäre.

Offene Projekte

Pensionskasse PERKOS

Artikel 4, Abs. 2 Vorsorgereglement (VR): Das ordentliche Rücktrittsalter wird jährlich an die aktualisierte Lebenserwartung angepasst. Es berücksichtigt damit die Zunahme der Lebenserwartung, auf Basis der technischen Grundlagen. Dieser Artikel wurde im PERKOS Reglement aufgenommen, damit der Umwandlungssatz bei der Pensionierung bei 5.5 % verbleibt. Im Jahr 2030 liegt das ordentliche Pensionsalter bei 66 Jahren und 4 Monaten.

In Artikel 174 der Kirchenordnung (KO) wird geregelt, dass das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse erreicht wird. Dies gilt für die Pfarrpersonen schon heute. Das Rücktrittsalter gemäss PERKOS VR sollte jedoch ebenfalls auf das gesamte kirchliche Personal ausgeweitet werden. Das bedingt die Anpassung der Kirchenordnung und der Gemeindeordnungen der Kirchgemeinden. Hierzu wird der kantonale Kirchenrat spätestens auf die Frühlingssynode 2024 einen Vorschlag ausarbeiten.

Kantonale Mitgliederverwaltung

Der kantonale Kirchenrat prüft zurzeit die Einführung der Software KiKartei der Firma KW-Software AG, Kleindöttingen. Vizepräsidentin Barbara Hefti sammelt seit einem Jahr positive Erfahrungen in der praktischen Anwendung des Programms und könnte die Einführung daher auch fachlich begleiten. Wichtig ist, dass bei der Einführung einer kantonalen Mitgliederverwaltung alle Kirchgemeinden an einem Strang ziehen und ihre Bereitschaft zur Umstellung der Mitgliederverwaltung signalisieren.

Aktualisierung der Ressortbeschriebe

Dies ist ein wirklich wichtiger Hinweis der Geschäftsprüfungskommission und für kommende Neubestellungen zwingend erforderlich. Der kantonale Kirchenrat arbeitet an den Ressortbeschrieben im Zusammenhang mit seiner Antwort auf die Motion «Entschädigungen». Zurzeit ist jedes Mitglied des kantonalen Kirchenrates sich seiner Aufgaben bewusst und führt das eigene Ressort entsprechend.

Kirchliche Bauten

Der kantonale Kirchenrat bedankt sich ausdrücklich bei der Geschäftsprüfungskommission, dass sie diesen Punkt schriftlich in ihrem Bericht festgehalten hat. Mit der Durchführung der Gesprächssynode bekommt das Thema Liegenschaften die nötige öffentliche Aufmerksamkeit und bietet Raum für eine konstruktive Diskussion. Ebenso beschäftigt sich die Synode so mit dem Thema. Für den kantonalen Kirchenrat gehört das Thema Liegenschaften zu den Themen, die für die kirchliche Zukunft von grosser Bedeutung sind und nur gemeinsam angegangen werden können.

Kirchentag

Der kantonale Kirchenrat unterstützt den Aufruf «Nun heisst es für den kantonalen Kirchenrat und die Kirchgemeinden sich nicht auf diesem Erfolg auszuruhen und alles daran zu setzen, dass der Kirchentag nachhaltig unser weiteres kirchliches Leben beeinflusst.» ausdrücklich und möchte diesen auch fördern. Ideen und Anregungen nimmt er gerne entgegen und unterstützt dort, wo er kann und es erwünscht ist.

Kirchenentwicklung

Der kantonale Kirchenrat hat die Anregung der Geschäftsprüfungskommission zu einem Runden Tisch, wie es ihn schon gab, diskutiert und wird dies auch in der Kommission Kirchenentwicklung tun. Es ist jedoch fraglich, ob ein Runder Tisch die Entwicklungsarbeit fördern kann. Auf einen ersten Blick wäre der Unterschied zur jetzigen Arbeit die Verpflichtung der Mitarbeit an jede Kirchgemeinde. Ob dies sinnvoll ist? Eine externe Moderation wird je nach Aufgabe und Notwendigkeit beigezogen. Zurzeit arbeitet die Kommission in drei Kleingruppen zu den Themen Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Johanna Göring befragt die einzelnen Kirchgemeinden zu diesem Thema und holt ihre Bedürfnisse ab. Hier ist die Kommission auf die wohlwollende und konstruktive Mitarbeit der einzelnen Kirchgemeinden angewiesen. Es gilt ernst zu machen mit der seit Jahren geäusserten Forderung. Der kantonale Kirchenrat weist explizit daraufhin, dass er hier die Verantwortung übernommen hat, da eine Anfrage an die Präsidentenkonferenz gescheitert ist.

Ferner erarbeitet die Kommission Kirchenentwicklung aktuell eine Revision der Residenzpflicht und prüft die Schaffung einer kantonalen Stelle.

Ausblick

Die Suche nach engagierten Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und Freizeit dafür zu opfern, gestaltet sich nicht nur im kirchlichen Umfeld zunehmend schwierig, sondern gesamtgesellschaftlich. Das bewährte und bis dato gut funktionierende Milizsystem kränkt zunehmend und neue Wege müssen gefunden werden. Dieses Problem wird uns noch eine lange Zeit begleiten. Ein Blick über den eigenen Tellerrand hinaus lohnt sich und es gilt von Strategien aus Politik, Vereinswesen usw. zu lernen. Gegebenenfalls sind Strategien und Ideen für das kirchliche Umfeld anzupassen und fruchtbar zu machen. Der kantonale Kirchenrat regt einen regelmässigen Austausch zu diesem Thema an.

Ein Enddatum für eine Projektarbeit ist wünschenswert, aber nicht immer realisierbar, selbst bei festgelegten Daten, da Zeit, Dynamik und dringendere Aufgaben oft nicht vorhersehbar sind.

Der kantonale Kirchenrat dank allen engagierten Menschen für ihren Einsatz und freut sich über Anregungen, Ideen und konstruktive Kritik.

Anhang 2

Geschäftsreglement der Synode (5/A)

Präambel

Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jedes mit der Gabe, die es empfangen hat. 1. Petrus 4, Vers 10

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einberufung

- 1 Die Synode versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat.
- 2 Ausserordentliche Synoden und Gesprächssynoden können einberufen werden auf Beschluss der Synode, des Büros, des kantonalen Kirchenrates, auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode oder von zwei örtlichen Kirchenbehörden.
- 3 Die Einberufung einer Synode hat zusammen mit der Geschäftsordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- 4 Die ordentlichen Synoden beginnen mit einem Gottesdienst.

Art. 2 Zeitpunkt und Tagungsort

- 1 Zeitpunkt und Ort der Synoden werden in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat vom Büro der Synode festgelegt.
- 2 Die ordentlichen Synoden finden im Landratssaal in Glarus statt.

Art. 3 Konstituierung

Die erste Synode einer neuen Amtsperiode wird vom Dekan oder der Dekanin eröffnet und bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin geleitet.

Art. 4 Gelübde, Einsetzungsfeier

- 1 Nach den konstituierenden Geschäften leisten die Mitglieder der Synode das Amtsgelübde. Dieses wird auch von Synodalen, die während einer Amtsperiode in das Amt gewählt werden, jeweils an der nächsten ordentlichen Synode geleistet.
- 2 Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und des Synodebüros werden nach ihrer Wahl in einem liturgischen Akt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode, beziehungsweise durch den Dekan oder die Dekanin in ihr Amt eingesetzt und in Pflicht genommen. Die Verhandlungen der Synode werden dazu unterbrochen.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Präsenz wird festgestellt.
- 2 Die Synode ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Synode teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Präsidium vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 6 Öffentlichkeit

- 1 Die Verhandlungen der Synode sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann die Synode geheime Verhandlungen beschliessen. Der Entscheid darüber hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Art. 6a Ausserordentliche Situationen

In ausserordentlichen Situationen entscheidet das Büro der Synode, wie diese durchgeführt wird. Es kann insbesondere briefliche Abstimmungen oder Wahlen anordnen sowie beschliessen, die Synode ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchzuführen.

2. Organisation

Art. 7 Büro

1 Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie dem Aktuar oder der Aktuarin. Dem Büro werden aus der Mitte der Synode zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen beigestellt.

2 Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Synode nach aussen, stellt die Verbindung zum kantonalen Kirchenrat her und leitet die Geschäfte der Synode.

3 Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Über die Verhandlungen wird ein Kurzprotokoll erstellt.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Wahl und die Tätigkeit der GPK vollziehen sich gemäss Art. 54 und Art. 55 der Kirchenverfassung.

Art. 9 Zeitlich befristete Kommissionen

1 Zur Vorberatung von Geschäften von besonderer Tragweite werden von der Synode zeitlich befristete Kommissionen eingesetzt.

2 Das Büro der Synode setzt die Mitgliederzahl der von der Synode beschlossenen Kommissionen fest und bestimmt ihre Mitglieder.

3 Der kantonale Kirchenrat delegiert in die zeitlich befristeten Kommissionen mindestens eines seiner Mitglieder.

4 Kommissionen können bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

5 Über die Sitzungen der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Sekretariat

1 Der Sekretär oder die Sekretärin der Landeskirche führt das Protokoll der Synode.

2 Für weitere Sekretariatsarbeiten kann das Synodalpräsidium nach Absprache mit dem Präsidium des kantonalen Kirchenrates das Sekretariat der Landeskirche in Anspruch nehmen.

3. Gegenstand der Beratung

Art. 11 Allgemeines

1 Die Synode behandelt die ihr durch Kirchenverfassung und Kirchenordnung übertragenen Geschäfte.

2 Sie trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und übt die Oberaufsicht über die gesamte kirchliche Tätigkeit aus.

Art. 12 Geschäftsordnung

1 Die Geschäftsordnung wird vom Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat erstellt und durch das Sekretariat der Landeskirche rechtzeitig allen Synodalen zugestellt.

2 Zu den einzelnen Geschäften erarbeiten der kantonale Kirchenrat und allenfalls Kommissionen der Synode schriftliche Unterlagen.

Art. 13 Motion

1 Mit einer Motion kann ein Mitglied der Synode oder eine synodale Kommission verlangen, dass der kantonale Kirchenrat der Synode ein bestimmtes Geschäft, für das sie zuständig ist, zum Beschluss vorlegt.

2 Die Motion kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

3 Die Motion muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung dem Präsidium der Synode eingereicht werden. Dieses leitet sie unverzüglich an den kantonalen Kirchenrat weiter, der Text und Begründung allen Synodalen zustellt.

4 Die Motion ist an der nächsten Synode zu begründen. Der kantonale Kirchenrat nimmt spätestens an der darauffolgenden Synode Stellung. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, gilt die Motion als überwiesen.

5 Wenn sich der kantonale Kirchenrat oder ein Synodemitglied gegen eine Überweisung ausspricht,

so ist damit die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 14 Postulat

1 Mit einem Postulat beauftragt ein Mitglied der Synode den kantonalen Kirchenrat zur Prüfung und Berichterstattung betreffend:

- a) Vorlage eines Entwurfs auf Ebene Verfassung, Kirchenordnung oder Verordnung
 - b) Ergreifen von weiteren Massnahmen in einer die Landeskirche betreffenden Frage
- 2 Das Vorgehen bei der Einreichung und Behandlung von Postulaten entspricht den Bestimmungen bei den Motionen.

Art. 15 Interpellation

1 Mit einer Interpellation kann ein Mitglied der Synode vom kantonalen Kirchenrat Auskunft verlangen über jede Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der Landeskirche fällt.

2 Die Interpellation muss dem Präsidium der Synode schriftlich vor der Synode eingereicht werden.

3 Der kantonale Kirchenrat kann die Beantwortung der Interpellation auf eine spätere Sitzung der Synode verschieben.

4 Nach der Beantwortung durch den kantonalen Kirchenrat erklärt das entsprechende Mitglied der Synode, ob es von der Antwort befriedigt sei. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst.

Art. 16 Resolutionen

1 Resolutionen sind Erklärungen der Synode an die Öffentlichkeit, an bestimmte Gruppen oder Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.

2 Resolutionstexte können Mitglieder der Synode schriftlich vor der Sitzung dem Präsidium zur Behandlung durch die Synode unterbreiten.

3 Der Resolutionstext wird den Mitgliedern der Synode bekanntgegeben. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Entwurfs können auch ohne Zustimmung des Antragstellers oder der Antragstellerin beschlossen werden.

4 Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen.

Art. 17 Petitionen

Petitionen sind Gesuche und Begehren, die von aussen an die Synode gerichtet werden. Sie sind dem Präsidium der Synode zuhanden des Büros einzureichen und durch dieses dem kantonalen Kirchenrat bekanntzugeben. Das Büro und der kantonale Kirchenrat berichten der Synode in einer gemeinsamen Stellungnahme.

4. Verhandlungsordnung

Art. 18 Beratung

1 Der Präsident oder die Präsidentin der Synode stellt die Geschäftsordnung zur Diskussion und legt die Geschäfte in der von der Synode genehmigten Reihenfolge vor.

2 Bei Sachgeschäften erhält zunächst ein Mitglied des kantonalen Kirchenrates oder der vorberatenden Kommission das Wort. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Motionen, Postulaten und Interpellationen.

Art. 19 Diskussion

1 Wer die Diskussion benützen will, hat sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin zu melden. Die Erteilung des Wortes erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei jedoch jenen der Vorrang eingeräumt wird, welche über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen haben.

2 Mit Ausnahme der Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und der Kommissionen, welche ein Sachgeschäft vertreten, sowie des Antragstellers oder der Antragstellerin einer Motion soll kein Synodaler mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen.

Art. 20 Ermahnung

Der Präsident oder die Präsidentin hat jene Redner oder Rednerinnen, welche sich zu sehr vom Gegenstand der Beratung entfernen, zu mahnen. Im Wiederholungsfalle kann das Wort entzogen werden.

Art. 21 Eintretensdebatte

- 1 Zu Beginn der Behandlung eines Sachgeschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden.
- 2 Besteht eine Vorlage aus wenigen Artikeln, kann unmittelbar mit der Detailberatung begonnen werden.

Art. 22 Detailberatung

- 1 Ist Eintreten beschlossen, folgt die artikelweise Beratung.
- 2 Die Synode kann auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin beschliessen, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.
- 3 Änderungsanträge, die zur Abstimmung kommen, sind in der Regel vom antragstellenden Synodalen schriftlich formuliert einzureichen.

Art. 23 Rückweisung

Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann die Synode die ganze Vorlage oder einzelne Artikel an den kantonalen Kirchenrat oder an die entsprechende Kommission zurückweisen.

Art. 24 Ordnungsantrag

- 1 Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Ablauf der Verhandlungen und das Abstimmungsverfahren, insbesondere auf Abschluss der Beratung eines Geschäftes oder der Sitzung beziehen.
- 2 Ordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt werden und müssen umgehend behandelt und erledigt werden.

Art. 25 Rückkommensantrag

Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung eines Geschäftes bzw. vor der GesamtAbstimmung zu stellen.

Art. 26 Wiedererwägungsantrag

Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufzugreifen.

Art. 27 Abstimmungen

- 1 Vor jeder Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine kurze Übersicht über die Anträge und stellt das Abstimmungsverfahren vor.
- 2 Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben. Ein Viertel der anwesenden Synodalen können geheime Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf verlangen. Wird mit Namensaufruf abgestimmt, ist im Protokoll die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds zu vermerken.
- 3 Unbestrittene Anträge erklärt der Präsident oder die Präsidentin ohne Abstimmung als angenommen. Bei offensichtlichen Mehrheiten kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden.
- 4 Der Präsident oder die Präsidentin der Synode stimmt bei den Abstimmungen nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 28 Wahlen

- 1 Sämtliche Wahlen, die gemäss Art.44 KV der Synode übertragen sind, erfolgen durch das offene Handmehr.
- 2 Ein Viertel der anwesenden Synodalen kann geheime Abstimmung verlangen.
- 3 Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 29 Stimmenthaltung, Ausstand

- 1 Mitglieder der Synode, welche vom Ausgang von Geschäften oder Wahlen unmittelbar betroffen sind, haben sich der Stimmabgabe zu enthalten.

2 Die Synode kann auch auf Ausstand beschliessen. Die zum Ausstand verpflichteten Mitglieder dürfen zu Beginn an der Beratung teilnehmen, haben aber nach Aufforderung durch den Präsidenten oder die Präsidentin anschliessend den Sitzungsraum zu verlassen.

3 In jedem Fall zum Ausstand verpflichtet sind:

- a) wer an einem Geschäft als Gesuchsteller oder Vertragspartner persönlich interessiert ist;
- b) wer in einer von der Synode vorzunehmenden Wahl für ein Voll- oder Teilzeitantamt kandidiert;
- c) bei Besoldungsangelegenheiten jene Mitglieder der Synode, die voll- oder teilzeitantlich in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

5. Gesprächssynoden

Art. 30 Sinn und Zweck

1 Die Gesprächssynoden dienen der Besprechung und Vertiefung grundsätzlicher Themen, die eine kirchliche Besinnung erfordern, sowie der Vorbereitung synodaler Beschlüsse und Stellungnahmen.

2 Die Gesprächssynoden fassen keine verbindlichen Beschlüsse.

Art. 31 Vorbereitung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Verarbeitung von Gesprächssynoden wird jeweils durch das Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat eine Kommission eingesetzt. Die Kommission kann bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 32 Eingeladene

Zu Gesprächssynoden werden auch die Mitglieder der örtlichen Kirchenräte und, je nach Gesprächsthema, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder kantonalkirchlicher Kommissionen sowie Vertreter anderer Organisationen eingeladen. Fachleute können beigezogen werden.

6. Protokoll

Art. 33 Inhalt

1 Das Protokoll der Synode hat zu enthalten:

- a) Name des Präsidenten oder der Präsidentin, des Aktuars oder der Aktuarin;
- b) Tagungsort, Sitzungsdatum und Sitzungsdauer;
- c) Feststellung der Präsenz;
- d) den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen, die Anträge und Antragsteller sowie die Beschlüsse über alle Anträge mit Angabe der Stimmenzahl, sofern diese ermittelt wurde;
- e) Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds bei Abstimmung mit Namensaufruf;
- f) die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten.

2 Werden Verhandlungen auf Tonträger aufgenommen, dienen diese ausschliesslich als Hilfsmittel zur Protokollführung.

Art. 34 Genehmigung

1 Das Protokoll wird vom Synodalbüro, das um die beiden Stimmzähler oder Stimmzählerinnen erweitert ist, innerhalb von vier Wochen nach der Synode genehmigt.

2 Zur Einsicht wird das Protokoll im Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche aufgelegt.

3 Einsprachen von Mitgliedern der Synode oder des kantonalen Kirchenrates sind dem erweiterten Büro innert dreissig Tagen nach der Genehmigung vorzubringen und von diesem zu entscheiden. Einsprachen dürfen sich nur auf Irrtümer oder auf inhaltsverfälschende Wiedergaben und Auslassungen beziehen.

7. Entschädigungen

Art. 35 Entschädigungen

1 Die Entschädigung der Synodalen ist Sache der Kirchgemeinden. Für Beauftragte der Kantonalkirche und eingeladene Fachleute erfolgt die Entschädigung durch den kantonalen Kirchenrat.

2 Sitzungen des Büros und von Kommissionen der Synode werden gemäss Reglement der Kantonalkirche entschädigt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ersetzt die «Geschäftsordnung für die evangelische Synode des Kantons Glarus» vom 18. November 1930 und tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Anhang 3

Mitglieder der Synode

Amtsantritt	Titel	Name Vorname	Wohnort	Funktion
Kantonaler Kirchenrat (ohne Stimmrecht)				
16	Pfr.	Doll Sebastian	Glarus	Ressort 1: Präsidium
18		Jenny Daniel	Riedern	Ressort 2: Finanzen
16		Hefti Barbara	Schwändi	Ressort 3: Bildung & Diakonie
19		Spälti Irene	Mollis	Ressort 4: Kommunikation
22		Muhl Patrick	Engi	Ressort 5: Infrastruktur
22		Graf Susanna	Oberurnen	Ressort 6: Gesellschaft & OeME
..		vakant		Ressort 7: Theologie & Seelsorge
Synodebüro				
14		Hefti Andreas	Glarus	Präsidium
14		Lienhard Marianne	Elm	Vizepräsidium
22		Meli Ruth	Linthal	Aktuariat
18		Hefti Hans Heinrich	Schwanden	1. Stimmenzähler
18		Wachsmuth Michael	Mitlödi	2. Stimmenzähler
Geschäftsprüfungskommission				
13		Hefti Hans Heinrich	Schwanden	Präsidium
14		Kälin Ruth	Mollis	1. Revisorin
21		Lehner Felix	Glarus	2. Revisor
14		Fischli Elisabeth	Niederurnen	Mitglied
18		Näf Martha	Engi	Mitglied
Reformierte Regierungsräte				
14		Lienhard Marianne	Elm	Regierungsrätin
14		Mühlemann Benjamin	Mollis	Landammann
18		Becker Kaspar	Ennenda	Landesstatthalter
Gewählte Pfarrpersonen				
06	Pfrn.	Rhyner-Funk Andrea	Elm	
09	Pfrn.	Doll Dagmar	Glarus	
11	Pfr.	Hofmann Peter	Schwanden	
11	Pfrn.	Lustenberger Iris	Ennenda	
13	Pfr.	Zubler Daniel	Glarus	
14	Pfr.	Aerni Edi	Netstal	
19	Pfrn.	Hausheer-Kaufmann Martina	Niederurnen	
19	Pfr.	Hausheer-Kaufmann René	Niederurnen	

Abgeordnete der Kirchgemeinden

Amtsantritt	Name Vorname	Wohnort
<i>Bilten-Schänis</i>		
90	Jud Brigit	Schänis
14	Paysen-Petersen Jacqueline	Rufi
15	Baumgartner Lukrezia	Bilten
22	Häcker Marika	Schänis
<i>Kerenzen</i>		
13	Schaub Walter	Obstalden
20	Calonder Bettina	Obstalden
<i>Niederurnen</i>		
01	Stuck Hans Markus	Niederurnen
12	Fischli Elisabeth	Niederurnen
18	Hämmerli Christian	Niederurnen
20	Bischofberger Denise	Niederurnen
20	Bräm Annarös	Niederurnen
<i>Mollis-Näfels</i>		
02	Perdrizat René	Mollis
10	Guler Verena	Mollis
14	Kälin Ruth	Mollis
14	Senn Heidi	Mollis
18	Kubli Erwin	Mollis
22	Tolle Ursula	Näfels
	2 Sitze vakant	
<i>Netstal</i>		
06	Gross Frank	Netstal
13	Hauptli Saarah	Netstal
20	Weber Michael	Netstal
<i>Glarus-Riedern</i>		
94	Köpfler Katharina	Glarus
00	Hefti Andreas	Glarus
06	Horner Marianne	Glarus
06	Marti Christian	Glarus
07	Olsen Paul	Glarus
17	Ferndrager Peter	Riedern
21	Lehner Felix	Glarus
21	Aebli Ivan	Glarus
<i>Ennenda</i>		
06	Thomann Hans	Ennenda
10	Abesser Susanne	Ennenda
23	Oertli Ivo	Ennenda
	1 Sitz vakant	

Abgeordnete der Kirchgemeinden

Amtsantritt	Name Vorname	Wohnort
<i>Mitlödi</i>		
15	Wachsmuth Michael	Mitlödi
18	Fäs Ulrich	Mitlödi
<i>Schwanden</i>		
85	Gredig Hansjürg	Schwanden
07	Knobel Hansueli	Sool
11	Hefti Hans Heinrich	Schwanden
12	Schnyder Franziska	Nidfurn
14	Trachsler Lisa	Schwändi
18	Schindler Barbara	Schwändi
<i>Grosstal</i>		
06	Hunziker Willi	Betschwanden
06	Sprüngli Daniel	Luchsingen
15	Meli Ruth	Linthal
23	Stüssi Peter	Rüti
<i>Matt-Engi</i>		
94	Frei Rosmarie	Matt
18	Näf Martha	Engi
<i>Elm</i>		
14	Elmer Silvia	Elm
22	Elmer Simona	Elm

Pfarrprovisorinnen und Pfarrprovisoren (ohne Stimmrecht)

Pfrn.	Neumann Almut	Mitlödi
Pfrn.	Pietzcker Manja	Betschwanden
Pfr.	Nufer Immanuel	Obstalden
Pfrn.	Geitz Johannes	Mollis
Pfr.	Hofer Ruedi	Glarus
Pfr.	Wüthrich Beat Emanuel	Matt

Herbst-Synode 2023 / Amtsperiode 2022 – 2026

[illegible]